

B e g r ü n d u n g

( § 2a Abs. 6 BBauG )

zur vereinfachten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.

"Im Scheunefelde"

Flecken Lauenau

=====  
Das Änderungsverfahren mit der unter dem 23. September 1981 bearbeiteten Fassung der vereinfachten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Im Scheunefelde" wurde seinerzeit nicht zum Abschluß gebracht, weil keine definitiven Entscheidungen über die Unterteilung der Zuwegung zum Holzlagerplatz in eine Zu- und Abfahrt getroffen werden konnten.

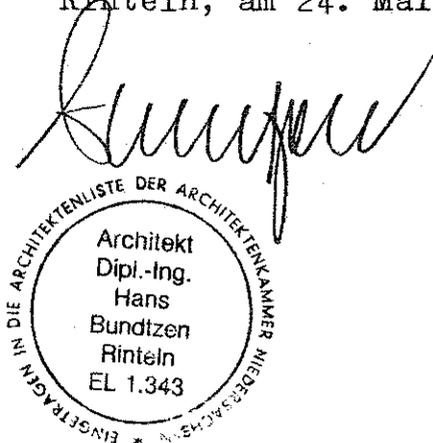
Der westlich der Danziger Straße gelegene Änderungsbereich bleibt deshalb vorerst unberücksichtigt.

Insofern wird durch die jetzige 3. Änderung lediglich Rücksicht auf die vor Jahren erfolgte Unterteilung des östlich der Danziger Straße befindlichen ehemaligen Flurstückes 174/3 in die neuen Parzellen 174/53 und 174/54 genommen, die unnötigen Nachteile durch die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausgesetzt sind.

Durch eine Verlagerung bzw. Zusammenfassung der überbaubaren Grundstücksfläche könnten diese Nachteile, ohne Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung und gleichermaßen ohne Nutzungsbenachteiligung für die angrenzenden Parzellen, vermieden werden.

Weil schließlich voraussehbar ist, daß durch die Änderung des Bebauungsplanes in der erläuterten Art und Weise nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Bereich wohnenden Menschen vermieden werden, hält der Rat des Fleckens Lauenau es für erforderlich, den Bebauungsplan nunmehr für den in seinem Umfang reduzierten -zeichnerisch gekennzeichneten- Bereich einer 3. Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes zu unterziehen.

Rinteln, am 24. Mai 1983



Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau  
in seiner Sitzung am 5.05.1983

Lauenau, am 10. Mai 1983

.....  
(Garbe)

B e g r ü n d u n g

( § 2a Abs.6 BBauG )

zur vereinfachten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10  
vom 26. Februar 1969

Flecken Lauenau  
"Im Scheunefelde"

---

Die Planfassung vom 27.08.1966 wurde durch den Herrn Regierungspräsidenten am 20.08.1967 unter Az. 214 - 765/ 67 mit der Auflage genehmigt, im Zuge einer vereinfachten Änderung : a) das nördliche Ende der Stettiner Straße als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben, b) das festgesetzte Gewerbegebiet mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung "Holzlagerplatz" zu versehen und c) die private Grundstückszufahrt zum Holzlagerplatz an die Südwestecke des Plangeltungsbereiches zu verlegen.

Nach Erfüllung dieser Auflagen durch den Rat des Fleckens Lauenau im Jahre 1967 stellte sich (insbesondere bei der folgenden betrieblichen Nutzung des Holzlagerplatzes) heraus, daß die vorgenommene Zuwegungsverlegung den lagertechnischen Anforderungen auf die Dauer nicht genügt.

Vor 14 Jahren konnten die expandierenden Erschließungs- und Nutzungszusammenhänge auch wohl kaum erschöpfend beurteilt werden.

Angesichts der Holzlagerplatzgröße von rd. 4,7 ha soll deshalb nunmehr eine Aufteilung der bisher alleinigen Zuwegung in eine Zu- und Abfahrt vorgenommen werden, wobei die künftige Zufahrt in einer Breite von 15,00 Metern an der höhenmäßig günstiger gelegenen Südwestecke des Flurstückes 174/ 21 anzulegen ist.

Das östlich der Danziger Straße gelegene, ehemalige Flurstück 174/ 3 wurde inzwischen unterteilt.

Mit Ihrer, in der z.Zt. rechtsgültigen Planfassung festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche entstehen unnötige Nachteile für die bauliche Nutzung des Flurstücks 174/ 53.

Durch eine Verlagerung bzw. Zusammenfassung der überbaubaren Grundstücksfläche könnten diese Nachteile, ohne Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung und ebenso ohne Nutzungsbenachteiligung für die angrenzenden Parzellen, vermieden werden.

Weil insofern voraussehbar ist, daß durch die Änderung des Bebauungsplanes in der beschriebenen Form nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen vermieden werden, hält der Rat des Fleckens Lauenau es für erforderlich, den Bebauungsplan für den zeichnerisch gekennzeichneten Bereich einer 3. Änderung gemäß § 13 BBauG zu unterziehen.

Rinteln, am 23. September 1981

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
ORTSPLANER  
326 RINTELN  
05751 - 1300



Beschlossen vom Rat des Fleckens  
Lauenau in seiner Sitzung am

Lauenau, am  
Der Gemeindedirektor :